

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Dresden. In Posen ist von der Stadt ein Großhändler mit der Butterverteilung an die Kleingeschäfte beauftragt worden.

Die Bewegungsfreiheit des Kartoffelhandels hat in dem Maße eingeschränkt werden müssen, als die öffentliche Bewirtschaftung weiter ausgriff. Doch ist, soweit sich die Bevölkerung nicht unmittelbar von den Bahnwagen oder den städtischen Lägern aus oder auch wohl unmittelbar vom Landwirt versorgte, die Mitarbeit des berufsniäßigen Groß- und Kleinhandels in Anspruch genommen worden. Der Großhandel wurde zu diesem Zwecke städtischerseits syndiziert oder konzessioniert und der Kleinhandel zum Träger der Bezirksausgabestellen gemacht.

Bei Cemüse und Obst findet allerorts ein Nebeneinander des Verkaufs durch die Stadt und durch den freien oder städtischerseits gebundenen Sandel statt. Soweit Gemisschändler der Nachbarschaft in altgewohnter Weise den Markt beschicken, sind sie naturgemäß nicht am Verschleiß ihrer Waren gehindert worden. Seit der Gründung der Reichsstelle für Gemüse und Obst sind aber unter städtischer Verwaltung oder Aufsicht stehende Großmärkte eingerichtet worden, die den Vertrieb der von jener Stelle gelieferten Waren übernehmen und gewöhnlich zum weiteren Absat an den Handel abgeben. Daneben ift aber nicht auf den eigenen Verkauf unmittelbar an die Verbraucher verzichtet worden, um auf diese Weise auf dem Wochenmarkte preisbeeinfluffend zu wirken. Sowohl in Hannover wie in Dortmund ist das der Fall. Am ftärksten ift dieses Verfahren in Stragburg ausgebildet, wo die Markthalle ausschließlich dem städtischen Aleinverkauf eingeräumt wurde.

b) Die Rationierung

Die Kationierung, d. h. die öffentliche, nach Erundsätzen der Gleichmäßigkeit und Villigkeit geregelte Verteilung der vorhandenen Warenmengen auf die Bevölkerung, ist begründet in der Tatsache, daß die für den Verbrauch vorhandene Warenmenge geringer ist, als dem in der Nachfrage zum Ausdruck kommenden Bedärf entspricht. Überläßt man bei einem solchen Zustande den Warenverkehr dem freien Spiel der Aräfte, so wird die Folge sein, daßöslenWähre denen Instelle da dafür die der gesteigerten Nachflugerentsprecht sich schaften Verlige zahlen können. Es tritt also der solle Kücken under Währen Villige stablen können. Es tritt also der solle Währen vollen in daß der Arme darbt, währen vie Keinen sich villige stabile. Die Antionierung hat demnach ist vollschaft vollen und der vollen das der Verme darbt,